

Keyfacts

für die Hochzeitswetter- / Hochzeitsstornoversicherung



A) KEY FACTS HOCHZEITSWETTERVERSICHERUNG UND HOCHZEITSSTORNOVERSICHERUNG

Zertifikat Nr.: B 1337 PC00180013

Diese Zusammenfassung enthält nicht die vollständigen Bedingungen Ihrer Deckung. Bitte entnehmen Sie die vollständigen Bedingungen dem Anhang Teil D.

1. Wer wir sind

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit den Versicherern über eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für Lloyd's Underwriter („Coverholder“) ab, dessen Name und Anschrift wie folgt lautet:

LAMIE direkt ist eine Marke der L'AMIE AG lifestyle insurance services (FN 393809g) und verfügt über eine Gewerbeberechtigung gem. §§ 94 Z 76 iVm 137ff GewO mit dem Gewerbewortlaut: „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ und ist unter GISA-Zahl 15302540 registriert. Diese Eintragung kann unter <http://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister> abgefragt und überprüft werden.

2. Versicherer

Dieser Versicherungsvertrag wird Ihnen von L'AMIE AG lifestyle insurance services vermittelt. Sie schließen den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer „Association of Underwriters known as Lloyd's“, der ermächtigt ist, in Österreich Vertragsversicherungen zu betreiben. Risikoträger hinsichtlich des Versicherungsvertrages sind die zeichnenden Mitglieder (Underwriting Members) von Lloyd's:

Lloyd's Versicherer für die Hochzeitswetterversicherung
100 % Die Mitglieder des Syndikates 4141, geleitet von HCC Underwriting Agencies Limited

Lloyd's Versicherer für die Hochzeitsstornoversicherung
100 % Die Mitglieder des Syndikates 4141, geleitet von HCC Underwriting Agencies Limited

3. Art der Versicherung

Dies ist eine Hochzeitsversicherung, welche versicherte Wetterrisiken und versicherte Stornorisiken gemäß den Versicherungsbedingungen deckt. Ihren gewählten Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungspolize.

4. Auswahl und Bedarf der Versicherungsdeckung

4.1 Hochzeitswetterversicherung

Diese Versicherung wird den Bedürfnissen und Ansprüchen eines Brautpaares gerecht und entschädigt Sie im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Diese Versicherungssumme steht ihnen pauschal als Abgeltung für entgangene Hochzeitsfreuden und Zusatzkosten aufgrund Regenwetters zur Verfügung. Bitte finden Sie nähere Details zur Versicherungsdeckung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Ihrer Versicherungspolize.

4.2 Hochzeitsstornoversicherung

Diese Versicherung wird den Bedürfnissen und Ansprüchen eines Brautpaares gerecht, welche ihre Hochzeit planen und sich gegen die Stornokosten der versicherten Hochzeit, bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, wie etwa Krankheit, Unfall oder Tod des Brautpaares oder einer Risikoperson, versichern möchten; Naturgefahren; in der Premium Hochzeitsstornoversicherung ist auch die Doppelbuchung oder Insolvent eines kritischen Hochzeitsdienstleisters gedeckt. Bitte finden Sie nähere Details zur Versicherungsdeckung und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Ihrer Versicherungspolize.

5. Gültigkeitsvoraussetzungen

Nähere Details zur Versicherungsdeckung finden Sie in Ihrer Versicherungspolize, eine Übersicht der Vorteile nachfolgend in Punkt 6, die wichtigsten Ausschlüsse in Punkt 7. Bitte lesen Sie Ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen um sicher zu gehen, dass die Versicherungsdeckung für Sie passend ist.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Gültigkeit dieser Versicherung gegeben sein:

- Ihre Hochzeit muss entweder in Österreich oder Deutschland stattfinden.
- Sie müssen zustimmen, dass Ubimet GmbH das versicherte Wetterrisiko für die versicherte Hochzeit dokumentiert und ausschließlich der Wetterdatenbericht von Ubimet GmbH für die Schadenregulierung aus diesem Versicherungsvertrag herangezogen wird.

6. Wesentliche Merkmale und Vorteile

Ihre Versicherungspolize enthält die nachfolgenden wichtigsten Vorteile, welche im Detail in Ihrer Versicherungspolize erklärt werden:

6.1 Hochzeitswetterversicherung

6.1.1 Versicherungssumme

Pauschalversicherungssumme – bitte entnehmen Sie diese Ihrer Polize

Diese Versicherungssumme steht Ihnen pauschal als Abgeltung für entgangene Hochzeitsfreuden und Zusatzkosten aufgrund Regenwetters zur Verfügung.

Selbstbehalt Keiner

Für eine allfällige Erweiterung der Versicherungssumme sehen Sie bitte nachfolgend Punkt 6.1.2.

6.1.2 Optionale Erweiterung des Deckungsumfanges

Versicherte Wetterperiode und Pauschalversicherungssumme: Die Hochzeitswetterversicherung gilt zum angegebenen Datum standardmäßig für den Zeitraum 12:00–18:00 Uhr

Sie können eine erweiterter versicherte Wetterperiode gemeinsam mit einem erweiterten Schwellenwert):

Zeitraum 12:00 – 21:00 zu einem erweiterter Schwellenwert: 10 mm Regen pro versicherter erweiterter Wetterperiode (das sind 10 Liter pro Quadratmeter und versicherter Wetterperiode

6.1.3 Wie wird die Regenmenge gemessen?

- Die Regenmenge am versicherten Hochzeitsort wird von UBIMET GmbH mit einem wissenschaftlich anerkannten, meteorologischen Verfahren berechnet (RACE Wetter Modell, Details dazu nachfolgend)
- Basis für die Berechnung sind Messdaten von physischen Wetterstationen sowie Wetterradar- und Wettersatellitendaten
- Bitte beachten Sie, dass die errechneten Werte aufgrund des Ermittlungsverfahrens und mikroklimatischer Bedingungen von Werten anderer Wetterdienste und/oder physischer Messstationen abweichen können. Für die Beurteilung der Versicherungsleistung gelten ausschließlich die Werte des Wetterdatenberichts von UBIMET GmbH.

Nähere Information zum UBIMET RACE Wetter Modell:

UBIMET betreibt sein eigenes hochaufgelöstes Wettermodell RACE (Refined Atmospheric Condition Evolution). In mehreren Rechenzentren weltweit (New York, Melbourne und Wien) werden die RACE Wettermodelle stündlich mit den aktuellsten Wetterdaten gespeist (Niederschlagsradar, VERA Analysen, Blitze, Satellitendaten, Flugzeughöhenprofile) um die Berechnungen weiter zu verfeinern. Hierfür kommen hochkomplexe Datenassimilations (3dVar) und Nudgingtechniken (LHN) zum Einsatz.

Mit zusätzlichen, auf genauesten Geodaten basierenden Downscaling-Algorithmen erreicht UBIMET in weiterer Folge Modellauflösungen von wenigen Metern. Somit ist UBIMET in der Lage, räumlich und zeitlich für verschiedenste Branchen maßgeschneiderte und vor allem hochpräzise Prognosen weltweit zu erstellen.

In der eigenen Abteilung für Modellentwicklung sorgen die Experten von UBIMET durch laufende Evaluierungen und Weiterentwicklungen für eine sukzessive Steigerung der Präzision. Auch führende globale Wettermodelle wie ECMWF oder GFS und eigens entwickelte Model Output Statistics-Verfahren kommen in einem Multi-Model-Ansatz bei UBIMET zum Einsatz.

Auf den folgenden Websites von UBIMET finden Sie zusätzliche Informationen zu verwendeten Wetterdaten (<http://www.ubimet.com/wissen/wettermodelle/>) und Wettermodelle (<http://www.ubimet.com/wissen/wettermodelle/>).

6.2 Hochzeitsstornoversicherung

6.2.1 Gegenstand der Versicherung

Unter der Voraussetzung, dass Sie die fällige Prämie vollständig bezahlen und nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse, welche in der Polize enthalten sind, erstatten wir Ihnen Ihre uneinbringlichen Kosten - inklusive der Kosten für das neue Arrangieren der versicherten Hochzeit - welche dadurch verursacht wurden, weil die versicherte Hochzeit unvermeidbar und unerwartet abgesagt oder unterbrochen wurde, unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- a. die Absage oder Unterbrechung ist alleiniges und direktes Resultat eines versicherten Stornorisikos;
- b. die Ursache eines solchen versicherten Stornorisikos liegt außerhalb der Kontrolle:
 - i. des versicherten Brautpaares;
 - ii. der Risikopersonen;
 - iii. besonderen Hochzeitsgästen;
- c. ein solches versichertes Risiko tritt zum ersten Mal während des aufrechten Versicherungszeitraumes ein.

6.2.2 Versichertes Stornorisiko

Wir decken die nachfolgenden versicherten Stornorisiken:

- a. Tod, Unfallverletzung oder Krankheit des versicherten Brautpaares;
- b. Tod, Unfallverletzung oder Krankheit einer Risikoperson oder von einem besonderen Hochzeitsgast;
- c. die Veranstaltungsräumlichkeiten können aufgrund und infolge eines Feuer- oder Wasserschadens oder eines Elementarereignisses nicht benutzt werden; sowie
- d. unvermeidbare Verspätung der Anreise des versicherten Brautpaares oder von zumindest 50 % der Hochzeitsgäste unter der Voraussetzung, dass das Reisearrangement in einer Weise gebucht wurde, welche ausreichend Zeit für die Ankunft vor der versicherten Hochzeit gelassen hat.

Die nachfolgenden versicherten Stornorisiken, sind nur gedeckt wenn Sie unsere Premium Hochzeitsstorno-versicherung abgeschlossen haben:

- e. Ausfall von kritischen Hochzeitsdienstleistern: Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleiters, welcher kritisch für die Durchführung der versicherten Hochzeit ist. Zur Klarstellung: Eine Doppel-Buchung gilt als Vertragsverletzung. Deckung besteht für den Schaden durch den Verlust einer Anzahlung oder von zusätzlichen Kosten, welche durch die Buchung einer gleichwertigen Ersatzdienstleistung entstehen, welche durch eine Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister entstehen.

Nicht versichert sind:

- i. jedweder Schaden, wenn der Hochzeitsdienstleister eine alternative vergleichbare Hochzeitsdienstleistung anbietet; oder
- ii. Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten, die weniger als 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt.
- f. Nicht-Erscheinen des Berufs-Fotografen/Videografen, welcher für die versicherte Hochzeit beauftragt wurde aufgrund Tod, Unfallverletzung, Krankheit oder einer unvermeidbaren Verspätung der Anreise.

6.2.3 Versicherungssumme

Versicherungssumme: Bitte entnehmen Sie die Versicherungssumme Ihrer Police.

Bitte beachten Sie, dass die Versicherungssumme den tatsächlichen Kosten der versicherten Hochzeit entsprechen muss. Die Kosten für die versicherte Hochzeit werden durch die Summe der Gesamtkosten für alle gebuchten Leistungen im Zusammenhang mit der versicherten Hochzeit berechnet. Wird eine niedrigere Versicherungssumme gewählt, wird der Betrag der Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Preis der versicherten Hochzeit reduziert (Unterversicherung nach § 56 VersVG).

Selbstbehalt: keiner

7. Wesentliche und ungewöhnliche Ausschlüsse und Einschränkungen

Es gibt einige Situationen in denen für Sie kein Versicherungsschutz besteht. In der Regel umfasst dies vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen durch Sie.

Die wichtigsten Ausschlüsse dieser Versicherung sind im Folgenden dargestellt. Möglicherweise gibt es weitere Ausschlüsse, die für Sie von Bedeutung sind. Bitte überprüfen Sie daher die Versicherungsbedingungen für die vollständigen Ausschlussgründe:

7.1 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitswetterversicherung und die Hochzeitsstornoversicherung

Die nachfolgenden Ausschlüsse gelten sowohl für Ihre Hochzeitswetterversicherung als auch für Ihre Hochzeitsstornoversicherung:

- a. Nicht versichert sind Schäden, wenn von Ihnen oder Ihrem Vertreter erhebliche Umstände vor oder nach Versicherungsbeginn verschwiegen oder falsch dargestellt werden, welche für die Höhe des Ersatzanspruches maßgeblich sind.
Nicht versichert sind Schäden, welche durch vorsätzliche Handlungen von Ihnen, einem Familienmitglied oder einer versicherten Person, oder einer Person, welche von Ihnen beauftragt wurde, verursacht werden; dies beinhaltet auch die Entscheidung nicht zu heiraten oder mit der Hochzeitszeremonie fortzufahren.

7.2 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitsstornoversicherung

- a. Der Versicherer leistet nicht bei Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen.
- b. Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls bei Vertragsabschluss feststand.
- c. Der Versicherer leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls durch folgendes verursacht wird: Jede direkte oder indirekte Auswirkung von Krieg, Invasion, Akte auswärtiger Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand sowie militärische oder widerrechtliche Machtergreifung.
- d. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleiters bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten, wenn diese weniger als 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt.
- e. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit Terrorismus verursacht werden, unabhängig ob andere Gründe oder Ereignisse nachfolgend oder in einer anderen Reihenfolge zu dem Schaden beitragen. Terroris-

mus bedeutet jedwede Handlung, einschließlich des Einsatzes von Gewalt oder die Drohung mit Gewalt einer Person oder Gruppe von Personen, gleich ob sie allein oder im Namen oder im Auftrag einer Organisation oder einer Regierung gehandelt haben die für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Zwecke eintreten, einschließlich der Absicht eine Regierung und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

- f. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, Kosten, entgangenem Gewinn oder ähnlichem wirtschaftlichen Verlust, sowie Haftpflichtansprüchen, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch:
- i. Ionisierende Strahlung, oder Verunreinigung durch Radioaktivität durch jedweden Kernbrennstoff oder durch nuklearen Abfälle, welche aus der Verwendung von Kernbrennstoff entstehen; sowie
 - ii. die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven Nuklearanlage oder ihrer Kernkomponenten.
- g. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden die während der Begehung oder der versuchten Begehung einer Straftat entstehen, bei der Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
- h. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden aufgrund der Schwangerschaft der Braut, wenn das Datum der Niederkunft innerhalb von zwei Monaten nach der versicherten Hochzeit liegt oder der Zeitpunkt der Empfängnis vor dem Versicherungsbeginn liegt. Sowohl das Datum der Niederkunft als auch das Datum der Empfängnis müssen von einem Arzt festgestellt werden.

8. Laufzeit der Versicherung

8.1 Hochzeitswetterversicherung

Ihr Versicherungsschutz aus der Hochzeitswetterversicherung besteht während der versicherten Wetterperiode. Diese entnehmen Sie bitte der Polizze.

8.2 Hochzeitsstornoversicherung

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss und endet mit der versicherten Hochzeit. Diese entnehmen Sie bitte der Polizze.

Die erstmalige, berechtigte Inanspruchnahme der Versicherungsdeckung während der Laufzeit, beendet ebenfalls den Versicherungsschutz.

9. Rücktrittsrecht

9.1 Kein Rücktrittsrecht bei Hochzeitswetterversicherung

Wegen der kurzen Vertragslaufzeit besteht gemäß § 5c Abs 3 VersVG und § 10 Z 2 FernFinG, jeweils in der geltenden Fassung, kein gesetzliches Rücktrittsrecht.

9.2 Rücktrittsrecht bei Hochzeitsstornoversicherung

Sie sind berechtigt vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn oder ab Erhalt aller Versicherungsdokumente, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. In diesem Fall erstatten wir Ihnen bereits bezahlte Prämien zurück. Der Rücktritt muss zumindest per E-Mail an <mailto:kundenservice@lamie-direkt.at> erklärt werden, kann aber auch schriftlich an L'AMIE AG lifestyle insurance services, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, Österreich erfolgen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktritts-erklärung innerhalb der Frist abgeschickt wird.

10. Meldung des Schadenfalles

10.1 Hochzeitswetterversicherung

Nach der versicherten Veranstaltung erhalten Sie:

- den Wetterdatenbericht von Ubimet GmbH, welcher Ihnen ehestmöglich Rückmeldung darüber gibt, ob Ihr Schadenfall berechtigt ist oder nicht;
- sollten Sie einen berechtigten Wetterschadenfall haben, wird LAMIE direkt Sie ersuchen uns die notwendigen Daten für die Abwicklung des Schadenfalles (z. B. Kontodaten) zu übermitteln;
- sobald LAMIE direkt alle Daten vollständig hat, wird die Pauschalversicherungssumme auf das von Ihnen angegebene Konto angewiesen;

Bitte beachten Sie, dass wir die Pauschalversicherungssumme nur auf ein deutsches oder österreichisches Konto, lautend auf Ihren Namen, anweisen können.

10.2 Hochzeitsstornoversicherung

Ihren Schadenfall melden Sie LAMIE direkt bitte telefonisch unter +43 (732) 2596 oder per E-Mail an <mailto:kundenservice@lamie-direkt.at>. Telefonisch erreichen Sie LAMIE direkt von Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 15:00 Uhr. Wir werden Sie

durch den weiteren Schadenprozess begleiten, Ihnen beim Ausfüllen des benötigten Schadenformulars behilflich sein und Sie beraten, welche Unterlagen zur Unterstützung Ihres Ersatzanspruches benötigt werden.

11. Beschwerden

Wir sind jederzeit um höchste Servicequalität bemüht. Wenn Sie mit dem Service, aus welchem Grund auch immer, unzufrieden sind oder Sie Fragen oder Anliegen haben, bitte wenden Sie sich zuerst an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
 Hasnerstraße 2, 4020 Linz
 Österreich
 Tel: +43 (732) 2596
 E-Mail: beschwerde@lamie-direkt.at

Sollten Sie mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können Sie sich schriftlich wenden an:

Herrn Dr. Ralph Hofmann-Credner
 Hauptbevollmächtigter für Lloyd's in Österreich
 Schubertring 6, 1010 Wien
 Österreich
 E-Mail: ralph.hofmann-credner@lloyds.com

Dieser kann Ihre Angelegenheit, unbefangen und ohne Beeinträchtigung Ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, an das „Policyholder & Market Assistance Department at Lloyd's“ weiterleiten.

Verbraucherschlichtungsstelle, Internet-Ombudsmann, Online-Streitbeilegungsplattform

Als Verbraucher können Sie sich zur außergerichtlichen Streitbeilegung wahlweise an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at>) oder an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend.

Zudem können Sie Ihre Beschwerde an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (<https://webgate.ec.europa.eu/odr>) richten.

Sollten sich die beiden Beschwerdemöglichkeiten nicht zufriedenstellend gezeigt haben, so sind Sie berechtigt das „Financial Ombudsman Service“ in Großbritannien zu kontaktieren:

The Financial Ombudsman Service
 Exchange Tower, London E14 9SR
 Großbritannien
 E-Mail: complaint.info@financial-ombudsman.org.uk
 Tel: +44 (0) 20 7964 1000
 Fax: +44 (0) 20 7964 1001

„The United Kingdom Financial Ombudsman Service“ kann die meisten Beschwerden von Verbrauchern und kleinen Unternehmen überprüfen. Für weiterführende Informationen nehmen Sie Kontakt unter obiger Adresse oder obigen Nummern auf, oder besuchen Sie die Homepage unter www.financial-ombudsman.org.uk.

Alternativ können Sie Ihre Beschwerde richten an:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Beschwerdewesen
 Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
 Österreich
 E-Mail: mailto:fma@fma.gv.at
 Tel. +43 (1) 24959 5502, 5508
 Fax +43 (1) 24959-5599